

Allgemeine Geschäftsbedingungen der naturstrom vor Ort GmbH

Stand: 06 | 2020 | Seite: 1 von 2

1. Wofür gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

(1) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Stromlieferungen durch die naturstrom vor Ort GmbH (nachfolgend „NVO“) im Rahmen des Produktes „bavariastrom“.

(2) Künftig können weitere Produkte von NVO dazukommen, die sich aus dem jeweiligen Auftragsdatenblatt ergeben.

(3) NVO ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Ihre Zustimmung gilt dabei als erteilt, wenn Sie der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen; hierauf wird NVO Sie ausdrücklich hinweisen. Die vorgenannte Frist von sechs Wochen beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie die neuen AGB unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung erhalten. Im Falle Ihres Widerspruchs ist NVO jedoch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Auch darauf werden Sie in der Mitteilung über die geänderten AGB hingewiesen.

2. Welche Vertragsvoraussetzungen gibt es?

(1) Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Ihnen und NVO ist, dass Ihr bisheriger Stromliefervertrag zum gewünschten Lieferbeginn gekündigt werden kann und die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers.

3. Wie kommt der Vertrag zustande?

(1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von NVO zustande, die Ihnen auf Ihren Auftrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin wir die gewünschte Lieferung aufnehmen können.

(2) Ändern sich Ihre Kundendaten, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4. Welche Liefervoraussetzungen gibt es?

(1) Die Belieferung mit Strom setzt voraus, dass der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind und keine Störung, die geeignet ist, die Stromlieferung zu beeinträchtigen, im öffentlichen Netz vorliegt.

(2) Die Belieferung erfolgt in der Regel nur in Niederspannung ohne Leistungsmessung, in Ausnahmefällen auch bei registrierender Leistungsmessung.

(3) Beliefert werden Haushalts- und Gewerbekunden, nicht jedoch Nutzer von Nachtstrom, Wärmespeichern, sowie Prepaid- oder Münzzählern.

5. Was wird geliefert?

(1) NVO liefert Ihnen Ihren gesamten Strombedarf nach Maßgabe des Vertrages und dieser AGB.

(2) Der gesamte an Sie gelieferte Strom ist Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 42 EnWG.

6. Wann wird geliefert?

Die Stromlieferung erfolgt ab dem in der Vertragsbestätigung als Liefertermin angegebenen Zeitpunkt.

7. Wie erfolgen Messung und Ablesung?

(1) Die Messung erfolgt durch den Zähler des grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreibers. NVO verwendet für die Abrechnung die Zählerdaten des Messstellenbetreibers oder bittet Sie, den Zähler abzulesen. Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zumutbar ist. Die Verbrauchsablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich.

(2) Wenn keine Zählerdaten vorliegen, insbesondere weil der Messstellenbetreiber das Grundstück und/oder Ihre Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf NVO den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder – sofern Sie Neukunde sind – nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder auf geschätzte Werte des Netzbetreibers zurückgreifen. Dasselbe gilt, wenn Sie eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.

(3) Bei Preisänderungen (siehe Ziffer 12) legt NVO als Zählerstand am Stichtag der Preisänderung eine Hochrechnung aufgrund von vorliegenden Zählerwerten und dem vom örtlichen Netzbetreiber verwendeten Standardlastprofil zugrunde, wenn der tatsächliche Zählerstand nicht vorliegt.

8. Wie erfolgen Abrechnung und Bezahlung?

(1) Die Bezahlung erfolgt in gleich hohen monatlichen Abschlägen, deren Höhe von NVO anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet wird. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich und nach Lieferende.

(2) Abweichend von Abs. (1) kann gegen ein zusätzliches Entgelt die Abrechnung auch monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen.

(3) Der Termin der jährlichen Abrechnung richtet sich nach dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Ablesedatum gem. Ziffer 7 (1). NVO ist zu Zwischenabrechnungen berechtigt. Ergibt sich bei Abrechnungen eine Differenz zu den gezahlten Abschlägen, wird diese nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9 erstattet bzw. nacherhoben.

9. Wann ist zu zahlen?

(1) Abschläge und Rechnungen werden zu dem von NVO angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie zahlen per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.

(2) Sofern bei einem fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug Kosten durch Rückbelastungen oder sonstige Entgelte entstehen, ist NVO berechtigt, Ihnen diese in Rechnung zu stellen, wenn das Scheitern des Einzugs von Ihnen zu vertreten ist.

(3) Sofern sich bei der Abrechnung eine Differenz zu Ihren Gunsten ergibt, wird diese innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung der Abrechnung auf die von Ihnen mitgeteilte Bankverbindung rückerstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

(4) Zahlen Sie einen fälligen Abschlag oder einen fälligen Rechnungsbetrag nicht, erhalten Sie eine Zahlungserinnerung von NVO. Leisten Sie innerhalb der dort festgelegten, angemessenen Frist nicht, ist NVO berechtigt, Sie kostenpflichtig anzumahnen. Für jede Mahnung erhebt NVO ein Entgelt in Höhe von 5,00 €.

10. Wie setzen sich die Strompreise zusammen?

Der Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Bei Belieferung in Mittelspannung oder bei registrierender Leistungsmessung kann zudem ein Jahresleistungspreis erhoben werden. Die Preise sind auf dem Auftragsblatt sowie in der Vertragsbestätigung aufgeführt. Sofern eine Preisanpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 12 erfolgt, ergibt sich der neue Preis aus der schriftlichen Änderungsmitteilung.

11. Wofür gilt eine eingeschränkte Preisgarantie der Stromlieferung?

(1) Räumt NVO eine volle Preisgarantie ein, gilt diese für alle Preisbestandteile mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

(2) Räumt NVO eine eingeschränkte Preisgarantie ein, gilt sie nur für die Bestandteile des Preises, die von NVO beeinflusst werden können und auch insoweit nur für den jeweils eingeräumten Zeitraum.

(3) Ausgenommen sind somit Netzentgelte, das Messstellenentgelt sowie sämtliche staatlich veranlassten Bestandteile (derzeit EEG-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Netzzumlage gem. § 17f EnWG, § 19 StromNEV-Umlage, § 18 AbLaV-Umlage, Konzessionsabgabe sowie Strom- und Umsatzsteuer). Auch in diesem Fall kann eine Preisanpassung jedoch nur unter den in der nachfolgenden Ziffer 12 geregelten Voraussetzungen erfolgen.

12. Wann kann der Strompreis angepasst werden?

(1) Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Strompreis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass eine gesonderte Ankündigung erfolgt. Ihnen steht in diesem Fall auch kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

(2) Sonstige Änderungen der Preise werden seitens NVO gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach rechtzeitiger brieflicher Mitteilung an Sie wirksam. NVO ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen an Sie weiter zu geben. Preisänderungen können sich insbesondere bei Änderung der unter Ziffer 11 (2) genannten Preisbestandteile ergeben, wobei diese Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend ist; insbesondere kann es

Allgemeine Geschäftsbedingungen der naturstrom vor Ort GmbH

Stand: 06 | 2020 | Seite: 2 von 2

durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind.

(3) Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung sowie der Bezugs- und Vertriebskosten kann sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur nach oben oder unten erforderlich machen. Für die Preis Anpassung können auch Prognosewerte über die zukünftige Kostenentwicklung nach billigem Ermessen mitberücksichtigt werden.

NVO wird bei der Preis Anpassung im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts nach § 315 BGB sachlich nachvollziehbare Maßstäbe anwenden und Sie über Anlass, Höhe und Umfang der Preis Anpassung informieren. Sie haben das Recht, die Preiserhöhung gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Preis Anpassung erfolgt unter Gegenüberstellung sowohl der Kostensteigerungen als auch der Kostensenkungen der für die Preisermittlung maßgeblichen vorstehend genannten Positionen und anschließender Saldierung. NVO wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen unter Anwendung derselben Maßstäbe berücksichtigt werden wie Kostenerhöhungen.

(4) NVO wird Ihnen eine etwaige Preis Anpassung rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Geltung der angepassten Preise, schriftlich mitteilen. Im Falle einer Preis Anpassung haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform (siehe Ziffer 13. (3)) zu kündigen. Hierauf werden Sie in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Die Preis Anpassung tritt für Sie im Falle einer solchen Kündigung dann bis zur Vertragsbeendigung nicht in Kraft.

13. Wie lange läuft der Stromliefervertrag, welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

(1) Der Vertrag läuft unbefristet. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. NVO hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung in Verzug befinden und der Zahlungsrückstand nicht nur unerheblich ist oder Sie grob vertragswidrig handeln, indem Sie beispielweise Manipulationen an der Messeinrichtung vornehmen.

(3) Kündigungen und sonstige Mitteilungen an NVO richten Sie bitte in Textform an service@naturstrom-vor-ort.de oder per Brief an **naturstrom vor Ort GmbH**, Englische Planke 2, 20459 Hamburg.

14. Was gilt bei einem Umzug?

(1) Im Falle Ihres Auszugs endet das Vertragsverhältnis an dem von Ihnen übermittelten Auszugsdatum. Ihren Auszug müssen Sie der NVO frühestmöglich in Textform (siehe Ziffer 13 (3)) anzeigen. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, haften Sie NVO gegenüber für den nach dem Auszug erfolgten Strombezug Dritter, es sei denn, Sie haben die verspätete oder fehlende Mitteilung nicht zu vertreten. Die Haftung entfällt, wenn der Dritte den Strombezug mit Erfüllungswirkung vergütet.

(2) Sie sind verpflichtet, uns vor Auszug Ihre neue Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Wenn Sie weiterhin von NVO beliefert werden möchten, ist ein erneuter Auftrag erforderlich.

15. Welche Haftungs- und Entschädigungsregelungen gibt es?

(1) NVO haftet nicht bei von ihr nicht zu verantwortenden Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses im öffentlichen Netz und/oder der Kundenanlage im Hinblick auf hieraus resultierende Unterbrechungen und/oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung. In diesem Fall liegen bereits die Liefervoraussetzungen gemäß Ziffer 4.1 nicht vor. Gleiches gilt im Fall von Störungen oder Fehlern der Messeinrichtung. Sie können in diesen Fällen Ansprüche gegenüber den für die Netzstörung bzw. die Störung der Kundenanlage Verantwortlichen geltend machen. NVO wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die Störungsursachen insoweit Auskunft geben, als sie NVO bekannt sind oder von NVO in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) NVO haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für einfache Fahr-

lässigkeit haftet NVO nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden; diese Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

16. Verwendung Dritter und Rechtsnachfolge

(1) NVO darf sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten Dritter bedienen.
(2) NVO ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber wird der Nutzer unverzüglich informiert. Der Nutzer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Eintritts des Dritten zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern ein nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt.

17. Was passiert mit meinen Daten?

NVO wird die zur Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen auf www.naturstrom-vor-ort.de/datenschutz.

18. Wohin kann ich mich bei Problemen wenden?

(1) NVO beantwortet Beanstandungen von Nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind (Verbraucherbeschwerden), gem. § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang bei uns. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle unter folgenden Kontaktdaten beantragt werden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Tel.: 030/2757240-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

(2) Ferner steht bei Informationsbedarf der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

(3) Sofern der Vertrag von Ihnen als Verbraucher online abgeschlossen wurde, hat die EU-Kommission eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Die OS-Plattform können Sie unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

19. Was gilt bei einem Bonus?

Bei Bonusaktionen, die NVO zeitlich begrenzt ausschreibt, erfolgt die Auszahlung des Bonus durch Gutschrift auf die NVO mitgeteilte Bankverbindung oder Verrechnung in einer Abrechnung. Ist der Bonus an Bedingungen (z.B. eine Mindestvertragslaufzeit) geknüpft, erfolgt die Auszahlung spätestens mit der auf den Eintritt der Bedingung folgenden Abrechnung. Sind Sie Verbraucher, wird der Bonus umsatzsteuerlich so verrechnet, dass Ihr Kostenvorteil dem Bonus entspricht.

20. Was ist sonst noch zu beachten?

Sie können aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten beim örtlichen Netzbetreiber erhalten. Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen weisen wir auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste www.bfee-online.de. Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Abs. 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, 030 72 61 65 600, www.dena.de sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., Markgrafestraße 66, 10969 Berlin, 030 25 800 0, www.vzbv.de